

5. Beweiswürdigung

5.1 Beweiswürdigung

- Bezugspunkt: „Schnipselprinzip“
- § 286 ZPO: „freie“ Beweiswürdigung und Beweismaß
- „Überzeugungs“mittel: SAPUZ + Parteianhörung
- Aufbau („Ablaufplan“)
- typische Fehler

5.2 Arbeitstechnik IIIb: Fallbeispiel

- **Beweisfrage**

Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

Siehe AT 3.5 Arbeitstechnik II

Siehe AT 4.4 Arbeitstechnik IIIa

Haben sich die Mitarbeiter Schulz und Müller anlässlich der Bestellung der Lieferung vom 24.09.2005 telefonisch auf einen Einheitspreis von 258,20 €/bm geeinigt?

- **Beweisbedürftigkeit, ja**
- **Beweisantritt, ja**
- **Zeugen werden vernommen**

Vernehmung des Zeugen und Protokollierung der Aussage

Öffentliche Sitzung der
6. Zivilkammer
des Landgerichts Oldenburg
6 O 527/06

Oldenburg, 23.08.2006

2

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Plagge
als Einzelrichter,

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

Die Kassette, auf die dieses Protokoll diktiert ist, wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschriften an die Parteivertreter gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr entgegengenommen werden.

In dem Rechtsstreit

K GmbH./ Z GmbH

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin Rechtsanwalt Prinz
- 2.) für die Beklagte Rechtsanwalt Bayer
- 3.) erschienen waren ferner die Zeugen Schulz und Möller.

Die Güteverhandlung scheiterte.

Das Gericht führte in den Sach- und Streitstand ein.

Rechtsanwalt Prinz stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 07.07.2006.

Rechtsanwalt Bayer stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.06.2006 zu Ziffer 2.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Möglichkeit und Bedeutung einer Vereidigung und die strafrechtlichen Folgen einer auch uneidlichen Falschaussage hingewiesen. Der Zeuge Müller verließ den Sitzungssaal.

Der Zeuge Schulz:

Zur Person:

Ich heiße Karl Schulz, bin 26 Jahre alt, wohnhaft in Vechna.

Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich war bei der Klägerin als Holzkaufmann bis zum 31.12.2005 beschäftigt. Seit dem bin ich arbeitslos.

Ich kann mich an den Vorgang erinnern. Kurze Zeit nach der Lieferung gab es mit der Bezahlung der Rechnung Probleme. Die Beklagte hatte die Höhe der Rechnung gerügt. Ich bin von unserem Geschäftsführer damals darauf angesprochen worden. Mir war sofort bewußt, dass ich mit Herrn Müller telefoniert hatte und Herr Müller den Auftrag erteilt hat. Dies ergab sich auch aus unseren Unterlagen. Bei jeder telefonischen Auftragserteilung, die häufig vorkamen, habe ich ein solches Formular mit den

entsprechenden Daten ausgefüllt. Dort war der Name von Herrn Müller notiert. Der von mir auf dem Formular notierte Preis deckte sich mit dem in der Rechnung.

Herr Müller fragte seinerzeit nach dem Preis. Ich nannte ihm den Preis. Heute wüßte ich den Preis nicht mehr, wenn ich ihn nicht mit der Beweisfrage mitgeteilt bekommen hätte. Es waren aber mit Sicherheit rund 260,00 €. Dies entsprach dem damaligen Einkaufspreis zuzüglich unserer Marge. Der Preis war ihm zu hoch. Ich wies ihn darauf hin, dass wir die Ware selbst gerade erst bekommen hatten und keinen größeren Spielraum hätten. Herr Müller sagte dann sinngemäß, dass es dann ja wohl keine andere Möglichkeit gebe. So sind wir auseinander gegangen. Dies habe ich seinerzeit auch dem Geschäftsführer der Klägerin so geschildert. Seitdem habe ich bis zur Ladung zum heutigen Termin nichts mehr von der Sache gehört.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge Müller:

Zur Person:

Ich heiße Hans Ernst Müller, bin 46 Jahre alt, von Beruf kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Damme. Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

An die Angelegenheit habe ich nur noch eine geringe Erinnerung. Ich weiß, dass ich die Ware bei Herrn Schulz bestellt habe. Es wurde auch über den Preis verhandelt. Einzelheiten habe ich aber nicht mehr in Erinnerung.

Auf Frage von Rechtsanwalt Bayer:

Ich habe doch schon gesagt, dass ich mich an Einzelheiten nicht mehr erinnern kann, auch wenn mir vorgehalten wird, nach Rechnungserhalt sei auf meine Veranlassung die Rechnungshöhe gerügt worden.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 13. September 2006, 12.30 Uhr.

Plasse
Plagge

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Hellmann
Hellmann, JAnge

- **Beweisfrage**

Haben sich die Mitarbeiter Schulz und Müller anlässlich der Bestellung der Lieferung vom 24.09.2005 telefonisch auf einen Einheitspreis von 258,20 €^{bm} geeinigt?

- **Beweisbedürftigkeit, ja**

- **Beweisantritt, ja**

- **Zeugen wurden vernommen**

- **Nach der Zeugenvernehmung:
Beweiswürdigung anhand des Protokolls**

Ist ohne vernünftigen Zweifel durch die Vernehmung der Zeugen **bewiesen, dass** sich die Mitarbeiter Schulz und Müller anlässlich der Bestellung der Lieferung vom 24.09.2005 telefonisch auf einen Einheitspreis von 258,20 €^{bm} geeinigt haben?

Beweiswürdigung anhand des Protokolls

Ist ohne vernünftigen Zweifel durch die Vernehmung der Zeugen **bewiesen, dass**
sich die Mitarbeiter Schulz und Müller anlässlich der Bestellung der Lieferung vom
24.09.2005 telefonisch auf einen Einheitspreis von 258,20 €bm geeinigt haben?
Gibt es zumindest eine ergiebige Aussage?

→ nur Aussage Schulz (Auslegung; seine Notiz als Indiz?)

Gibt es vernünftige Zweifel?

→ nicht durch unergiebigere Aussage Müller

→ Aussage Schulz in sich glaubhaft?

→ durchgreifenden Bedenken hinsichtlich Glaubwürdigkeit?

Gedanken schriftlich niederlegen (§ 286 I 2)

Im Gutachten: Gutachtenstil

- a) Im Hinblick auf die streitigen Tatsachen ist entscheidungserheblich,
aa) zu welchem Preis der Kaufvertrag geschlossen wurde. Insoweit ist die Klägerin beweispflichtig. Die entscheidungs erhebliche Frage lautet also: Haben sich die Mitarbeiter Schulz und Müller anlässlich der Bestellung der Lieferung vom 24.09.2005 telefonisch auf einen Einheitspreis von 258,20 € einig?
d) Beweiswürdigung zu aa)

Der Zeuge Schulz hat ausgesagt, er habe einen Preis von rund 260,00 € gefordert und der Zeuge Müller habe sich hierauf letztlich eingelassen. Diese Aussage ist glaubhaft. Sie ist in sich stimmig. Nachvollziehbar ist, dass der Zeuge sich an dem eigenen Einkaufspreis der Klägerin orientierte und deshalb nicht auf die Preisforderung des Zeugen Müller eingegangen ist. Es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Erinnerungsmöglichkeit des Zeugen. Das Geschehen liegt zwar rund ein Jahr zurück. Auch wenn der Zeuge viele gleichartige Geschäfte getätigt hat, so dass die tatsächliche Erinnerung an den Inhalt des Telefonates mit dem Zeugen Müller zweifelhaft erscheinen könnte, bestehen deshalb keine durchgreifenden Bedenken, weil dem Zeugen der Vorgang bereits kurz nach dem Telefonat nach seiner glaubhaften Aussage in Erinnerung gerufen wurde. Seine Bekundung, der Geschäftsführer der Klägerin habe ihn seinerzeit auf die Angelegenheit angesprochen, deckt sich mit dem Vortrag der Beklagten, sie habe die Rechnungshöhe sogleich gerügt. Dies zeigt, dass sich der Zeuge zutreffend an die Vorgänge erinnert. Aufgrund der damaligen Zeitnähe ist es nachvollziehbar, dass der Zeuge sich seinerzeit noch konkret erinnern konnte. Es erscheint auch glaubhaft, dass der Zeuge damals die Übereinstimmung seiner Notizen mit den Angaben auf der Rechnung überprüft und keine Abweichung festgestellt hat. Dafür, dass der Zeuge anlässlich des Telefonates etwas falsches notiert haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Insoweit ist von Bedeutung, dass der Zeuge Müller keinerlei konkrete Angaben zu den genannten Preisen machen konnte. Sein abblockendes Aussageverhalten deutet darauf hin, dass seine damalige Äußerung gegenüber der Beklagten, die Grundlage der Rechnungsbeanstandung war - aus welchen Gründen auch immer - schon unrichtig gewesen sein könnte.

An der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schulz bestehen keine Zweifel. Für die Glaubwürdigkeit spricht zum einen, dass der Zeuge - soweit ersichtlich - kein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, weil er nicht mehr bei der Klägerin beschäftigt ist. Zum anderen war der Zeuge bemüht, nur das mitzuteilen, was er auch wirklich noch wusste. Dies wird daran deutlich, dass er bei seiner Aussage nicht einfach den exakten Betrag von 258,20 € genannt hat, sondern - nachvollziehbar - differenziert bekundet hat, er könne sich heute an den exakten Betrag nicht mehr erinnern.

Aufgrund der Aussage des Zeugen Schulz steht damit fest, dass er anlässlich des Telefonates einen Einheitspreis von 258,20 € notierte und dass dies den Inhalt des Gespräches zutreffend wiedergab. **Damit steht ohne vernünftigen Zweifel auch fest**, dass der Zeuge Müller sich mit dem höheren Preis von 258,20 € einverstanden erklärt hat. Die

Klägerin hat die Beweisfrage aa) bewiesen.

Gedanken schriftlich niederlegen (§ 286 I 2)

Im Urteil: Urteilsstil

Die Voraussetzung hierfür, der Abschluss eines Kaufvertrages durch übereinstimmende Willenserklärungen zum Einheitspreis von 258,20 € liegt vor, weil sich die Mitarbeiter der Parteien telefonisch anlässlich der Bestellung durch den Zeugen Müller auf diesen Preis geeinigt haben. **Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Aussage des Zeugen Schulz ohne vernünftigen Zweifel fest.**

Der Zeuge Schulz hat ausgesagt, er habe einen Preis von rund 260,00 € gefordert und der Zeuge Müller habe sich hierauf schließlich eingelassen. Diese Aussage ist glaubhaft. Sie ist in sich stimmig. Nachvollziehbar ist, dass der Zeuge sich an dem eigenen Einkaufspreis der Klägerin orientierte und deshalb nicht auf die Preisforderung des Zeugen Müller eingegangen ist. Es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Erinnerungsmöglichkeit bzw. -fähigkeit des Zeugen. Das Geschehen liegt zwar rund ein Jahr zurück. Auch wenn der Zeuge in der Zeit viele gleichartige Geschäfte tätigte, die die tatsächliche Erinnerung an den Inhalt des Telefonates mit dem Zeugen Müller zweifelhaft erscheinen lassen könnten, bestehen gleichwohl keine durchgreifenden Bedenken gegen die Möglichkeit bzw. Fähigkeit des Zeugen, sich gerade an den Inhalt des Telefonates mit dem Zeugen Müller zu erinnern, weil ihm der Vorgang bereits kurz nach dem Telefonat in Erinnerung gerufen wurde. Seine Bekundung, der Geschäftsführer der Klägerin habe ihn seinerzeit auf die Angelegenheit angesprochen, deckt sich mit dem Vortrag der Beklagten, sie habe die Rechnungshöhe sogleich gerügt. Dies zeigt im Übrigen auch, dass sich der Zeuge zutreffend an die Vorgänge erinnert. Aufgrund der damaligen Zeitnähe ist es nachvollziehbar, dass der Zeuge sich seinerzeit noch konkret erinnern konnte. Es erscheint auch glaubhaft, dass der Zeuge damals die Übereinstimmung seiner Notizen mit den Angaben auf der Rechnung überprüft hat. Dafür, dass der Zeuge anlässlich des Telefonates etwas falsches notiert haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Insoweit ist von Bedeutung, dass der Zeuge Müller keinerlei konkrete Angaben zu den genannten Preisen machen konnte. Sein abblockendes Aussageverhalten deutet darauf hin, dass seine damalige Äußerung gegenüber der Beklagten, die Grundlage der Rechnungsbeanstandung war - aus welchen Gründen auch immer - schon unrichtig gewesen sein könnte.

An der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schulz bestehen keine Zweifel. Für die Glaubwürdigkeit spricht zum einen, dass der Zeuge - soweit ersichtlich - kein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, weil er nicht mehr bei der Klägerin beschäftigt ist. Zum anderen war der Zeuge bemüht, nur das mitzuteilen, was er auch wirklich noch wusste. Dies wird daran deutlich, dass er bei seiner Aussage nicht einfach den exakten Betrag von 258,20 € genannt hat, sondern - nachvollziehbar - differenziert bekundet hat, er könne sich heute an den exakten Betrag nicht mehr erinnern.

Gedanken schriftlich niederlegen (§ 286 I 2)

